

R I C H T L I N I E N

für die Refundierung der Studienbeiträge bei freiwilligen gemeinnützigen Tätigkeiten zur pädagogischen Unterstützung im Bildungsbereich (Mentoring)

Ziel

1.1. Gemäß § 52d des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 47/2008 erhalten Studierende an Pädagogischen Hochschulen und Universitäten nach Maßgabe dieser Richtlinien für freiwillige gemeinnützige Tätigkeiten zur Unterstützung im Bildungsbereich (Mentoring) die Studienbeiträge refundiert.

1.2. Im Rahmen des Mentoring soll durch die Mitwirkung von Studierenden an der schulischen Nachmittagsbetreuung an öffentlichen und privaten Schulen in den Räumlichkeiten der Schulen sowie in organisatorisch an Schulen angeschlossenen Horten durch individuelle Betreuung die persönliche Entwicklung von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I aktiv gefördert und unterstützt werden. Dabei sollen insbesondere Schülerinnen und Schüler mit Lese- und Lernschwierigkeiten eine Unterstützung erhalten.

1.3. Mit der Aufnahme des Mentoring entsteht für die oder den Studierenden keine Verpflichtung zur Ableistung des Mentoring. Es entsteht keine vertragliche Bindung zwischen der Schule und der oder dem Studierenden.

1.4. Die Refundierung des Studienbeitrages ist kein Entgelt für eine geleistete Tätigkeit, sondern eine Anerkennung für soziales Engagement.

Personenkreis

2.1. Am Mentoring können ordentliche und außerordentliche Studierende an einer österreichischen Pädagogischen Hochschule sowie ordentliche Studierende an einer österreichischen Universität teilnehmen.

2.2. Die Refundierung des Studienbeitrages können ausschließlich Studierende erhalten, die weder durch die Ausbildungseinrichtung noch im Wege der Studienförderung von der Entrichtung des Studienbeitrages entlastet werden.

Voraussetzungen

3.1. Voraussetzung für die Zulassung zum Mentoring ist, dass die oder der Studierende

- a. eine Schulung gemäß Z 4 absolviert hat und
- b. über die web-basierte „Mentoring-Plattform“ nach Z 5 an eine Schule vermittelt wurde.

3.2. Voraussetzung für die Refundierung des Studienbeitrages ist, dass die oder der Studierende

- a. den Studienbeitrag im Semester des Mentoring entrichtet und weder durch die Ausbildungseinrichtung noch im Wege der Studienförderung refundiert erhält,
- b. das Mentoring gemäß Z 6 im Ausmaß von mindestens 60 Stunden im Semester absolviert und
- c. von der Direktion der Schule eine Bestätigung über das durchgeführte Mentoring erhält.

Schulung

4. Vor der erstmaligen Durchführung eines Mentoring ist eine Schulung im Ausmaß von 20 Stunden an einer Pädagogischen Hochschule bzw. an einer Universität oder einer anderen geeigneten Schulungsinstitution nach dem im Anhang 1 beschriebenen Curriculum und mit Hilfe des Mentoring-Leitfadens (Anhang 2) zu absolvieren. Die durchgehende Teilnahme an der Schulung ist von der Schulungsinstitution zu bestätigen.

Administrativer Ablauf

5.1. Information, Anmeldung, Vermittlung und Abwicklung der Refundierung erfolgen nach dem in der Prozessbeschreibung (Anhang 3) dargestellten Ablauf.

5.2. Sobald die Studierenden die verpflichtende Schulung absolviert haben, erhalten sie eine Zugriffsberechtigung zur Mentoring-Plattform. Studierende und Schulen, die am Mentoring teilnehmen wollen, melden sich an der Mentoring-Plattform an. Bei der Anmeldung zur Schulung geben Studierende eine Einverständniserklärung ab, dass

- a. ihre Daten (Name, Geburtsdatum, Matrikelnummer, Studienkennzahl) zur Freigabe der Refundierung auf elektronischem Weg an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur und in der Folge an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermittelt und
- b. diese Daten, verknüpft mit der Information über die Schule bzw. den Hort, an der oder dem das Mentoring absolviert wird, und mit Daten über die Absolvierung oder den Abbruch des Mentoring, in anonymisierter Form für statistische Auswertungen, bei Anfragen zum Projekt sowie für Maßnahmen zur Optimierung des Mentoring-Modells von den beteiligten Ministerien herangezogen werden können.

5.3. Eine Vermittlung zwischen den zu betreuenden Schülerinnen und Schülern und den Studierenden erfolgt entweder auf Initiative der Schulen oder der Studierenden über die Mentoring-Plattform. Die Auswahl der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler trifft die jeweilige Schule.

5.4. Die Schulen informieren das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur über die Aufnahme und einen allfälligen vorzeitigen Abbruch des Mentoring über die Mentoring-Plattform. Diese Daten werden in der Folge an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung weitergeleitet.

5.5. Für ein durchgeführtes Mentoring im Ausmaß von mindestens 60 Stunden im Semester stellt die Direktion der jeweiligen Schule eine Bestätigung aus.

Mentoring

6.1. Im Rahmen der Mitwirkung in der Nachmittagsbetreuung erfolgt nach Rücksprache mit der Lehrkraft eine individuelle Betreuung der Schülerinnen und Schüler, insbesondere jedoch solcher Schülerinnen und Schüler mit Lese- und Lernschwierigkeiten, deren Eltern eine private Lernhilfe nicht in vollem Umfang leisten können.

6.2. Die Studierenden sind in Bezug auf die methodische Gestaltung des Mentoring sowie in Bezug auf die Festlegung der Zeiten ihrer Mentoring-Tätigkeit eigenständig.

Refundierung

7.1. Die Schule meldet dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur die Namen jener Studierenden, die ein Mentoring im Ausmaß von mindestens 60 Stunden im Semester durchgeführt haben. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur leitet diese Daten an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung weiter. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung veranlasst eine Überprüfung in der Studienbeihilfenbehörde, ob die gemeldeten Studierenden im betreffenden Semester einen Studienzuschuss gemäß § 52c Abs. 2 StudFG erhalten haben.

7.2. Nach Überprüfung erhält der Österreichische Austauschdienst (ÖAD) vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eine Freigabe für die Auszahlung. Mit Bestätigung der Schule über das erfolgte Mentoring erhält die oder der Studierende vom ÖAD einen Verrechnungsscheck in der Höhe von EUR 363,36.

Evaluierung

8. Für die Evaluierung ist von den beteiligten Bundesministerien eine wissenschaftliche Institution zu beauftragen. Dafür ist der im Mentoring-Leitfaden (Anhang 2) enthaltene Fragebogen zu verwenden.

Inkrafttreten

9. Die Richtlinien wurden mit GZ BMWF-54.120/0016-I/8a/2008 genehmigt und treten mit 1. September 2008 in Kraft.

Anhänge

Anhang 1: Curriculum

Anhang 2: Mentoring-Leitfaden

Anhang 3: Prozessbeschreibung der Mentoring-Plattform